

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

**Beruf Graveur
Berufsnummer 44305**

**Graveurin EFZ/Graveur EFZ
Graveuse CFC/Graveur CFC
Incisore AFC**

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an alle Personen, die sich mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Qualifikationsverfahren befassen.

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES		3
1.1.	Einleitung	3	
1.2.	Grundlagen und Bestimmungen	3	
1.3.	Verantwortlichkeiten	3	
2.	ÜBERSICHT ÜBER DAS QUALIFIKATIONSVERFAHREN		4
3.	QUALIFIKATIONSBEREICH PRAKTISCHE ARBEIT		5
3.1	Beschreibung der Prüfungsform VPA	5	
3.1.1.	Prüfungsort	5	
3.1.2.	Zeitraumen		
3.1.3.	Ablauf und Bewertung	6	
3.1.3.1	Protokolle	6	
3.2	Aufgabenstellung für den Beruf Graveurin/Graveur EFZ	7	
3.3	Bewertungssystem	8	
4.	QUALIFIKATIONSBEREICH BERUFSKENNTNISSE		8
5.	AUFGABENSTELLUNG - BERUF GRAVEURIN/GRAVEUR EFZ		8
6.	QUALIFIKATIONSBEREICH ALLGEMEINBILDUNG		9
7.	ERFAHRUNGSNOTE		9
8.	BEWERTUNG DER LEISTUNG		9
9.	BESTEHEN		9
10.	PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG		9
	ANHÄNGE: VORLAGEN UND FORMULARE		10/11

1. Allgemeines

1.1. Einleitung

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren ergänzt die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung, Beruf Graveurin/Graveur EFZ, Abschnitt 8, Art. 17-22, und den Teil D des Bildungsplanes. Sie konkretisiert das Qualifikationsverfahren und liefert damit die Basis, dass schweizweit einheitliche Prüfungen durchgeführt werden.

Mit dem Qualifikationsverfahren für den Beruf Graveurin/Graveur EFZ wird festgestellt, ob die zu prüfende Person über die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan festgelegten Kompetenzen verfügt.

1.2. Grundlagen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthalten die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung des Qualifikationsverfahrens:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG, Art. 33 bis 36, Art. 38 bis 41, Art. 47
- Verordnung über die Berufsbildung BBV, Art. 30 bis 35, Art. 39, Art. 50
- Verordnung über die berufliche Grundbildung, Graveurin/Graveur EFZ, Art. 17 bis 22, Art. 23
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung, Graveurin/Graveur EFZ, Teil D „Qualifikationsverfahren“

1.3. Verantwortlichkeiten

Gemäss BBG, Art. 40, und BBV, Art. 35, sorgen die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Qualifikationsverfahren und wählen die Expertinnen und Experten. Zur Organisation und Leitung der Qualifikationsverfahren werden Chefexpertinnen und Chefexperten eingesetzt.

2. Übersicht über das Qualifikationsverfahren



3. Qualifikationsbereich Praktische Arbeit (Bildungsplan 44305 Punkt 2.1)

Der Qualifikationsbereich Praktische Arbeit wird in der Form einer vorgegebenen Praktischen Arbeit (VPA) durchgeführt. In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4 bis 6 Verordnung des SBFJ (früher BBT) über die berufliche Grundbildung 44305 erworben worden sind.

3.1 Beschreibung der Prüfungsform

VPA Dauer 24 Stunden

Prüfungsprinzip:

Mit der VPA werden anhand praxisnaher, vorgegebener Aufgaben die beruflichen Kompetenzen überprüft. Grundlage für die Aufgabenstellung sind die Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen sowie die Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen gemäss Bildungsplan.

Der Qualifikationsbereich umfasst:

Position 1 (zählt einfach):
Gestalten von Gravuren

Position 2 (zählt doppelt):
Anwenden von Gravier- und Fertigungstechniken
Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Die Komplexität und das Anforderungsprofil der praktischen Arbeiten richten sich am Leistungsniveau aus, welches von einer Person am Ende der Ausbildung erwartet wird.

Beurteilt werden sowohl die zeichnerischen Unterlagen, die gestalterische Lösung, wie auch die Arbeitsergebnisse der einzelnen Prüfungsstücke.

Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

3.1.1 Prüfungsort

Das Qualifikationsverfahren wird in einem Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb oder in einer Berufsfachschule durchgeführt.

Der Prüfungsort und der Prüfungstermin werden durch das von der zuständigen kantonalen Behörde eingesetzte Gremium bestimmt.

Den Lernenden werden ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt.

3.1.2 Zeitrahmen

Die vorgegebene praktische Qualifikationsarbeit dauert 24 Stunden.

Der Prüfungsort und der Prüfungstermin werden durch das von der zuständigen kantonalen Behörde eingesetzte Gremium bestimmt.

3.1.3 Ablauf und Bewertung.

Die zu prüfende Person als auch der Ausbildungsbetrieb erhält mindestens vier Wochen vor der Prüfung das Prüfungsaufgebot (Anlage 00, 01, 02, 03, 04, 05, 06) mit den folgenden Angaben:

Prüfungstermin
Prüfungsort
Benötigte Werkzeuge und Hilfsmittel

Die detaillierte Prüfungsaufgabe wird an der Prüfung mit dem Zusatzblatt 3 (Anlage 07 (Wegleitung für Kandidatinnen und Kandidaten an kantonalen Abschlussprüfungen Ausgabe 20XX der Bildungsdirektion Kanton Zürich Mittelschul- und Berufsbildungsamt)) zum Prüfungsaufgebot schriftlich abgegeben.

Während der Praktischen Prüfung ist immer mindestens ein Experte anwesend.

Auf die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist unbedingt zu achten. Bei Verstössen ist auf diese hinzuweisen. Bei Wiederholung ist ein Vermerk im Protokoll zu führen.

Die Prüfungsarbeiten werden im Anschluss an das Qualifikationsverfahren dem anwesenden Experten ausgehändigt und anlässlich einer Benotungssitzung durch die Experten beurteilt.

Die Bewertung der praktischen Prüfungsarbeiten wird von mindestens 2 Prüfungsexperten, unabhängig voneinander, durchgeführt. Die Bewertungsgrundlagen werden unter dem Punkt 3.3 genauer beschrieben.

Die Liste der eingesetzten Prüfungsexperten kann auf der Homepage des Schweizerischen Verbandes der Graveure eingesehen werden (www.graveurverband.ch).

3.1.3.1 Protokolle

Während des gesamten Qualifikationsverfahrens wird durch den jeweils anwesenden Experten ein Prüfungsprotokoll geführt. In diesen sind alle Vorkommnisse, als auch die Fragen des Qualifikanten zu vermerken.

Auf die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist unbedingt zu achten. Bei Verstössen ist auf diese hinzuweisen. Bei Wiederholung ist ein Vermerk im Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist den gesamten Unterlagen der Prüfung beizulegen.

3.2 Richtziele zur Aufgabenstellung für den Beruf Graveurin/Graveur EFZ

Zu prüfende Richtziele im QV der Graveure/innen EVZ VPA	24 Std.
--	---------

Bereich:	Richtziele nach Bildungsplan Graveurin EFZ / Graveur EFZ Nr.: 44305	Beschreibung:
1.1.1.	Analyse Kunde, erste Ideen und Lösungen	Graveure sind sich bewusst, dass die Bedürfnisse des Kunden bei einem Auftrag sehr zentral sind. Sie erfassen dies und entwickeln eigene, für den Auftraggeber passende Ideen, welche sie dem Kunden beratend präsentieren.
1.1.2.	Spezifische Konkretisierung des Kundenauftrages	Graveure erkennen die Bedeutung und Möglichkeiten von Materialien, Farben, Strukturen, Flächengestaltungen und Grafiken für die Gestaltung. Sie setzen diese abgestimmt ein und gestalten Lösungen, welche den Ansprüchen von Ästhetik, Qualität und Einzigartigkeit genügen, als auch technisch umsetzbar sind.
1.2.1.	Arbeitsprozesse planen, umsetzen, kontrollieren	Graveure sind sich bewusst, dass sie ihre Arbeitsschritte und das Vorgehen gut organisieren müssen. Sie planen und dokumentieren diese gemäss den allgemeinen und betrieblichen Vorgaben rationell und zeitgemäss und kontrollieren die Ergebnisse.
1.2.2.	Werkstoffbearbeitung	Graveure sind sich bewusst, dass Werkstoffe auftragsgerecht und nach ökonomischen wie auch ökologischen Gesichtspunkten eingesetzt und bearbeitet werden müssen. Sie bearbeiten diese auftragsgemäss und materialgerecht.
1.2.3.	Werkzeuge und Maschinen	Graveure sind sich bewusst, dass Werkzeuge und Maschinen fachgerecht und sorgfältig eingesetzt werden müssen. Sie bearbeiten mit diesen Werkstücke als Vorstufe für die Gravurarbeiten.
1.2.4.	Von Hand gravieren	Graveure sind sich bewusst, dass Handgravuren sorgfältig ausgeführt werden müssen. Sie gravieren mit verschiedenen Handgraviersticheln Schriften, Grafiken, Wappen, Ornamente und Monogramme, fachgerecht und genau in 2-D und 3-D Ausführung.
1.2.5.	Mit Maschinen gravieren	Graveure sind sich bewusst, dass Maschinen effizient nach Vorgaben eingesetzt werden müssen. Sie richten konventionelle oder CNC-gesteuerte Graviermaschinen fachgerecht ein, programmieren sie und bedienen sie gemäss Vorgaben.
1.3.1.	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Graveure sind sich der Gefahrenbereiche bei ihrer Arbeit bewusst. Sie erkennen diese und gewährleisten selbstständig die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz mit geeigneten Massnahmen.
1.3.2.	Umweltschutz	Graveure erkennen die Bedeutung und den Wert des Umweltschutzes. Sie sind fähig, wesentliche Handlungsfelder in ihrem Arbeitsfeld zu analysieren, zu beurteilen und geeignete Massnahmen des Umweltschutzes umzusetzen.
2.0.0.	Methodenkompetenz	Die Methodenkompetenzen ermöglichen den Graveuren dank guter persönlicher Arbeitsorganisation eine geordnete und geplante Arbeit, einen sinnvollen Einsatz der Hilfsmittel und das zielorientierte Lösen ihrer Aufgaben.
3.0.0.	Sozial- und Selbstkompetenz	Die Sozial- und Selbstkompetenzen ermöglichen den Graveuren Herausforderungen in Kommunikations- und Teamsituationen sicher und selbstbewusst zu bewältigen. Dabei stärken sie ihre Persönlichkeit und sind bereit, an ihrer eigenen Entwicklung zu arbeiten.

3.3 Bewertungssystem

Die Beurteilung der Zeichnungen und Werkstücke des Praktischen Qualifikationsverfahrens wird mittels eines Punktesystems durchgeführt. Hier setzen wir den Notenschlüssel des BBT ein.

Je Bewertungskriterium sind bis zu 60 Punkte zu vergeben. 1 Punkt ist unbrauchbar, 60 Punkte sind "sehr gut". Bestanden gilt der Bewertungspunkt ab 33 Punkten.

Die Bewertungskriterien der einzelnen Prüfungselemente sind in den Anhängen A 201 – A 206 zu finden.

Vor Beginn des jährlichen Qualifikationsverfahrens muss dieser Punkte und Notenschlüssel überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dieser ist in der Folge als Verbindlich zu betrachten (Anlage A 008).

Rechtschreibfehler bei der „Praktischen Arbeit“ oder der „Gestaltung von Gravuren“, sind mit einem Abzug von 25% der möglichen Gesamtpunktzahl bei der zu bewertenden Einzelaufgabe zu ahnden.

Die Handzeichnung aus dem Qualifikationsbereich „Gestalten von Gravuren“ dient als Grundlage für ein Werkstück im Bereich „Praktische Arbeiten“. Überträgt sich der Rechtschreibfehler aus dem Bereich „Gestalten von Gravuren“ auf das zu bewertende Prüfungsstück aus dem Bereich „Praktische Arbeiten“, ist ein nochmaliger Abzug von 25% nicht zulässig, da dieser bei der Handzeichnung bereits angewandt wurde.

4. Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Der Prüfungsort und der Prüfungstermin werden durch die Prüfungskommission bestimmt. Der schriftliche Prüfungsteil der Berufskennnisse überprüft die Leistungsziele der Berufsfachschule.

Die Prüfung im Qualifikationsbereich Berufskennnisse erfolgt gemäss der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan 44305 (Teil D, Punkt 2.2 und 2.3) und setzt sich aus folgenden zwei Positionen zusammen:

Position 1:

Anwenden von Gravier- und Fertigungstechniken
Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz
Dauer 0.75 Stunden
Prüfungsform mündlich

Position 2:

Anwenden von Gravier- und Fertigungstechniken
Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz
Dauer 1.25 Stunden
Prüfungsform schriftlich

5. Aufgabenstellung für den Beruf Graveurin/Graveur EFZ

Die Prüfungskommission, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, teilen die Prüfungsaufgaben und -zeiten so ein, dass den Experten die zur sauberen Protokollierung und Notengebung angemessene Zeit zur Verfügung steht.

6. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Die Grundlage für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist die Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erfahrungsnote
- Vertiefungsarbeit
- Schlussprüfung

7. Erfahrungsnote

Grundlage für die Ermittlung der Erfahrungsnote bildet Bildungsverordnung der Graveure Art. 20. Es ist die Summe des auf eine Dezimalstelle gerundeten Mittel aus den Noten für:

den berufskundlichen Unterricht

Die Note ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

die überbetrieblichen Kurse

Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

8. Bewertung der Leistung

Die Bestehensnorm, die Notenberechnung und -gewichtung richtet sich nach der Verordnung über die berufliche Grundbildung (BBV Art 30, Art. 34, Art. 35).

Die Leistungen im Qualifikationsverfahren werden in ganzen oder halben Noten von 1 bis 6 bewertet.

Note	Eigenschaft der Leistung
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	schwach
2	sehr schwach
1	unbrauchbar / nicht ausgeführt

Die Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

9. Prüfungswiederholung

Es sind diejenigen Qualifikationsbereiche zu wiederholen, in welchen an der Prüfung eine ungenügende Note erzielt wurde. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist dieser in seiner Gesamtheit zu wiederholen. Als Qualifikationsbereiche gelten Praktische Arbeit, Gestalten von Gravuren, Berufskennnisse und Allgemeinbildung. Siehe auch Art. 21 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Graveurin/Graveur mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ).

10. Bestehen

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn der Qualifikationsbereich Praktische Arbeit mit der Note 4 oder höher bewertet wird und die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Anhänge: Vorlagen und Formulare

Nr.:	Vorlagen:	Erklärung:
000	Begleitbrief Materialliste Prüfling	Begleitbrief zum Aufgebot für Material- und Werkzeugliste
001	QV_Aufgebot_BK_Prüfling	Aufgebot für Prüfling Qualifikationsbereich Berufskennnisse
002	QV_Aufgebot_BK_Betrieb	Aufgebot, Information Ausbildungsbetrieb Qualifikationsbereich Berufskennnisse
003	QV_Aufgebot_VPA_Prüfling	Aufgebot für Prüfling Qualifikationsbereich Praktische Arbeit
004	QV_Aufgebot_VPA_Betrieb	Aufgebot, Information Ausbildungsbetrieb Qualifikationsbereich Praktische Arbeit
005	QV_Materialliste 20XX	Vorlage, Anhang 1 Aufgebot, Materialliste
006	QV_Werkzeugliste_20XX	Vorlage, Anhang 2 Aufgebot, Werkzeugliste
007	QV_Wegleitung_Kanton_20XX	Vorlage, Anhang 3 Aufgebot, Wegleitung für Qualifikantinnen und Qualifikanten Ausgabe 20XX, der Bildungsdirektion Kanton Zürich Mittelschul und Berufsbildungsamt.
009	Richtlinien_Unterschrift_weibl/männl.	Richtlinien und Erklärung zur Unterzeichnung durch den Qualifikanten

Anhänge: Vorlagen und Formulare Protokolle

Nr.:	Vorlagen:	Erklärung:
101	Expertenprotokoll_Berufskennnisse_Grafisch	Protokoll für Zeichnungsprüfung Qualifikationsbereich Berufskennnisse
102	Expertenprotokoll_VPA	Protokoll für Prüfung Qualifikationsbereich Praktische Arbeit

Anhänge: Vorlagen und Formulare Berufskennnisse

Nr.:	Vorlagen:	Erklärung:
201	Bewertung_Berufskennnisse_Grafische_Arbeit	Bewertungsformular für Experten Berufskennnisse Zeichnung

Anhänge: Vorlagen und Formulare VPA

Nr.:	Vorlagen:	Erklärung:
200	Bewertung_Zusammenzug	Zusammenzug der einzelnen Punktebewertungen der Experten, Auswertung
202	Bewertung_VPA_Grafische_Arbeit_Praxis	Bewertungsformular für Experten Praktische Arbeit Zeichnung
203	Bewertung_VPA_Kupferplatte	Bewertungsformular für Experten Praktische Arbeit Kupferplatte
204	Bewertung_VPA_Aluminiumschild	Bewertungsformular für Experten Praktische Arbeit Aluminiumschild
205	Bewertung_VPA_Messingstempel	Bewertungsformular für Experten Praktische Arbeit Messingstempel
206	Bewertung_VPA_Petschaft	Bewertungsformular für Experten Praktische Arbeit Petschaft

Anhänge: Punkte - Noten

Nr.:	Vorlagen:	Erklärung:
008	Notenschlüssel	Bewertungsschlüssel Punkte zu Noten

Anhänge: Checkliste QV

Nr.:	Vorlagen:	Erklärung:
999	Checkliste_QV	Checkliste Ablauf des Qualifikationsverfahrens diese passt sich laufend an